

RS Vwgh 1987/11/11 87/13/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §12 Abs3;

Rechtssatz

Im Vollstreckungsverfahren erhobene Einwendungen gegen den dem Titel zugrunde liegenden Anspruch sind nach § 12 Abs 1 AbgEO nur insofern zulässig, als sie auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Exekutionstitels entstanden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987130106.X03

Im RIS seit

11.11.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at